

# Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

## Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen!

### Reformbedarf im SGB VIII und Sicherung der Infrastruktur

Die folgenden Hinweise richten sich im Nachklang des Fachgesprächs „Kinder unter Vormundschaft: Baustellen und Weiterentwicklungsbedarf der Vormundschaftsrechtsreform im BGB und SGB VIII“ am 17.4.2023 an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Rechtsausschusses im Bundestag. Hervorgehoben werden drei Punkte:

- › Die gesetzlichen Erwartungen an die Weiterentwicklung zu einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft erfordern Veränderungen im SGB VIII.
- › Die angestrebte Förderung der nicht vom Jugendamt geführten Vormundschaften (ehrenamtliche, Berufs- und Vereinsvormundschaften) muss strukturell abgesichert werden.
- › Die lange vernachlässigte Qualitätsentwicklung der Vormundschaft erfordert eine bundesweite Infrastruktur und Vernetzung, die einer verlässlichen Finanzierung bedarf.

## Inhalt

1. Die Entwicklung einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft erfordert Anpassungen im laufenden Reformprozess zum SGB VIII .....	2
2. Konkrete Forderungen an die Weiterentwicklung des SGB VIII, um eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft zu ermöglichen.....	2
2.1 Kinderrechte: Verankerung von Verfahren, die für Kinder und Jugendliche geeignet sind, um ihre Rechte in der Vormundschaft durchzusetzen .....	3
2.2 Fallzahlobergrenze: Herabsetzung auf ein realistisches Maß von 30 .....	3
2.3 Planung ermöglichen: Vormundschaft als Jugendhilfeplanungsaufgabe berücksichtigen .....	4
2.4 Kontinuität sichern: Gesetzlich erzwungene personelle Diskontinuität in der Vormundschaft beenden! .....	5
2.5 Pflichtaufgaben der Vormundschaftsvereine finanzieren.....	6
2.6 Statistik verbessern: Grundlagen für die Qualitätsentwicklung der Vormundschaft schaffen .....	6
3. Zusammenspiel der Vormundschaftsformen strukturell sichern .....	7
3.1 Stärkung der Vormundschaftsvereine: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung und Ermöglichung der Vereinsbestellung.....	7
3.2 Stärkung der beruflichen Einzelvormundschaft .....	8
4. Die qualitätsvolle Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft durch bundeszentrale Infrastruktur sichern! .....	8

## 1. Die Entwicklung einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft erfordert Anpassungen im laufenden Reformprozess zum SGB VII

**Das Bundesforum macht darauf aufmerksam, dass eine kinderrechtsbasierte Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform Anpassungen im SGB VIII erfordert**

Am 17. April 2023 hat im Bundestag für Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Rechtsausschusses das Fachgespräch „Kinder unter Vormundschaft: Baustellen und Weiterentwicklungsbedarf der Vormundschaftsrechtsreform im BGB und SGB VIII“ stattgefunden. Die anwesenden Abgeordneten konnten sich in diesem Termin erstmals persönlich bei Expert:innen und ehemals betroffenen jungen Menschen über die Bedeutung der Vormundschaft/Pflegschaft für Minderjährige und den gesetzlichen Weiterentwicklungsbedarf informieren.

Es wurde deutlich, dass die am 01.01.2023 in Kraft getretene Reform das über 120 Jahre alte Vormundschaftsrecht zwar schon grundlegend und positiv modernisiert hat, für die Umsetzung allerdings noch Problemlagen offen blieben (siehe unten). Die Zielsetzungen der Vormundschaftsrechtsreform sind größtenteils ähnlich gelagert wie jene der jüngsten SGB VIII-Reform. Es geht um

- Stärkung der Subjektstellung der Kinder und ihrer Rechte (u.a. § 1788 BGB) und spiegelbildlich dazu Förderung der persönlichen Verantwortung der Vormund:in (§§ 1790, 1795 BGB)
- Augenmerk auf Schutz des Kindes (§ 1788 Abs. 2 BGB, § 1803 BGB)
- Einbeziehung der Bedeutung der Eltern (§ 1790 Abs.2 S.3 BGB) unter Berücksichtigung von Wille und Wohl des Kindes
- Förderung der Kooperation zwischen den beteiligten Erziehungspersonen und Sorgeberechtigten (§§ 1792, 1796 BGB), auch mit Möglichkeiten, das Sorgerecht zu teilen (§§ 1776, 1777 BGB)

Dazu kommt spezifischer für die Vormundschaftsrechtsreform:

- die Absicht, die ehrenamtliche Vormundschaft zu stärken (z.B. §§ 1776, 1779, 1781 BGB, § 53 SGB VIII) und eine bessere Balance zwischen den Formen der Vormundschaft (ehrenamtliche, Vereins-, Berufs- und Amtsvormundschaft) zu erreichen sowie
- die Überarbeitung und Ansiedelung der Vorschriften zur Vermögenssorge im Betreuungsrecht.

Bei der parlamentarischen Diskussion um die 2021 beschlossene und am 1.1.2023 in Kraft getretene Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts standen Fragen im Vordergrund, die die zahlenmäßig weit größere Gruppe der Betreuten betreffen. In diesem Bundestagsfachgespräch bekundeten die Abgeordneten dagegen großes Interesse an der vormundschaftlichen Sorge für Kinder und Jugendliche, die einen Sorgerechtsentzug erleben mussten oder ohne ihre Eltern geflüchtet waren. Es wurde deutlich, dass eine qualifizierte Vormundschaft/Pflegschaft insbesondere für diese Kinder und Jugendliche, die häufig großen Belastungen ausgesetzt waren, an entscheidenden Punkten Weichen für deren positive Entwicklung stellen kann.

Im Nachgang zu diesem Gespräch wurden die Reformbedarfe, die insbesondere das SGB VIII betreffen, nochmals im Bundesforum diskutiert und werden hier wie folgt vorgestellt:

## 2. Konkrete Forderungen an die Weiterentwicklung des SGB VIII, um eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft zu ermöglichen

**Das Bundesforum fordert den Bundestag auf, bei der derzeitigen Weiterentwicklung des SGB VIII auch notwendige Veränderungen zu berücksichtigen, die eine kindgerechte Vormundschaft sichern.**

Die Grundlagen des Vormundschaftsrechts sind im **Bürgerlichen Gesetzbuch** geregelt. Diese Regelungen werden ergänzt durch die Normen des **SGB VIII, das die zentralen Grundlagen für die Ausübung der Vormundschaft** legt. Die Regelungen des SGB VIII richten sich zwar an die **Jugendämter** und nicht direkt an

Vereine, ehrenamtliche oder beruflich selbstständige Vormund:innen. Es sind jedoch die Jugendämter, die die entscheidenden Weichen dafür stellen müssen, dass die Umsetzung einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft in der Fläche gelingt. Die Jugendämter sind die verantwortlichen staatlichen Stellen, die das Familiengericht bei der Auswahl und Bestellung der Vormund:innen unterstützen und konkret die Bestellung von Personen vorschlagen. Ohne ihre Tätigkeit können sich die anderen Formen der Vormundschaft nicht entfalten. Insbesondere sind Akquise, Schulung, Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher durch die Jugendämter Voraussetzung für den von der Reform gewollten Ausbau der ehrenamtlichen Vormundschaft; ebenso sind es häufig Jugendämter, die mit den Vormundschaftsvereinen kooperieren und einen Teil der Finanzierung der Vereine sichern, da die im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vorgesehenen Stundensätze Vereinsvormundschaften nicht ausreichend finanzieren können. Das Bundesforum fordert den Bundestag daher auf, bei der derzeitigen Weiterentwicklung des SGB VIII auch notwendige Veränderungen zu berücksichtigen, die eine kindgerechte Vormundschaft sichern. Diese werden im Folgenden benannt:

## 2.1 Kinderrechte: Verankerung von Verfahren, die für Kinder und Jugendliche geeignet sind, um ihre Rechte in der Vormundschaft durchzusetzen

### Das Bundesforum fordert eine gesetzliche Grundlage für Verfahren zur Durchsetzung der Kinderrechte in der Vormundschaft: Einbeziehung von Vormund:innen in § 9a SGB VIII

Eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft braucht Verfahren, die es jungen Menschen ermöglichen, ihre Rechte anzumelden und ggf. auch durchzusetzen. Der bei Vormundschaften vorgesehene Beschwerdeweg zum Familiengericht ist wichtig, aber als ausschließliche Möglichkeit für junge Menschen zu hochschwellig. Mit § 1803 BGB ist zwar die Möglichkeit gegeben, dass junge Menschen „in geeigneten Fällen“ durch die Rechtspflege angehört werden sollen. Dies stößt jedoch in der Rechtspflege auf mangelnde Ressourcen und fehlende Qualifikationen zur Kommunikation mit Kindern. Zudem sind die Möglichkeiten der Familiengerichte, Beschwerden von jungen Menschen abzuwehren, beschränkt. Die Rechtspflege hat bspw. kaum Interventionsmöglichkeiten, wenn eine: (Amts)vormund:in aus Haftungsbedenken heraus ein Handy oder eine Mitgliedschaft im Fitness-Studio verweigert.

Nach § 9a SGB VIII können junge Menschen und ihre Familien sich an Ombudstellen wenden, während personensorgeberechtigte Vormund:innen bisher nicht in die Vorschrift aufgenommen wurden. In einigen Jugendämtern werden aktuell jedoch Stellen und Verfahren für Beteiligung und Beschwerden von Kindern und Jugendliche eingerichtet, die an Organisationseinheiten im Jugendamt angebunden werden, welche auch für die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormund:innen geschaffen werden. Das Bundesforum setzt sich dafür ein, eine gesetzliche Grundlage für solche oder ähnliche Stellen und Verfahren zu schaffen, die **lokal verankert** sind und damit über landesweite Ombudsstellen hinausgehen. In jedem Fall sollten jedoch Vormund:innen als Sorgeberechtigte, die die Interessen der jungen Menschen vertreten, in die Vorschrift zur Ombudschaft in § 9a SGB VIII einbezogen werden.

## 2.2 Fallzahlobergrenze: Herabsetzung auf ein realistisches Maß von 30

### Das Bundesforum fordert eine gesetzliche Obergrenze von 30 Fällen bezogen auf eine Vollzeitstelle eines Amtsvormunds oder einer Amtsvormundin (§ 55 Abs.3 SGB VIII)

Die Festlegung einer Fallzahl für Amtsvormundschaften vor Ort ist von verschiedenen Faktoren abhängig, etwa von Wegzeiten, die in großen Landkreisen anders ausfallen als in kleineren Jugendamtsbezirken. Ebenso spielen die Anforderungen, die sich aus den Fallkonstellationen ergeben und die Möglichkeiten der Amtsvormund:innen, Beratung und Zuarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen in Anspruch zu nehmen, eine gewichtige Rolle. Eine flexible Gestaltung der Fallzahlen vor Ort ist also notwendig.

Um sicherzustellen, dass eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft/Pflegschaft zuverlässig für alle betroffenen jungen Menschen in Deutschland zugänglich ist, ist jedoch eine **gesetzliche Obergrenze der Fallzahl pro Vollzeitstelle** notwendig, die realistischer Weise bei 30 liegen sollte. Heute liegt sie mit 50 Fällen deutlich zu hoch (§ 55 Abs. 3 SGB VIII). Mit der sogenannten „kleinen Vormundschafts-

rechtsreform“ von 2011 hatte der Gesetzgeber darauf reagiert, dass der kleine Kevin 2006 zu Tode kam, obwohl er einen Amtsvormund hatte. Die maximale Fallzahl, die ein:e Amtsvormund:in bzw. Pfleger:in führen darf, wurde damals auf 50 festgelegt: „*Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen*“ (§ 55 Abs. 3 SGB VIII).

Die Zahl 50 orientierte sich jedoch an einer Forderung der [Dresdner Erklärung](#) aus dem Jahr 2000, die auf einer selbst organisierten Tagung der Amtsvormundschaft formuliert wurde und nicht mehr aktuell ist. Seitdem haben sich die Anforderungen an die Führung der Vormundschaft erheblich verändert und orientieren sich nun an den Rechten jedes einzelnen Kindes auf regelmäßigen, in der Regel monatlichen Kontakt zum/zur Vormund:in in der eigenen Umgebung (nicht am Arbeitsplatz des Vormunds). Bei einer Fallzahl von 50 ergeben sich allein aus der gesetzlichen Kontaktverpflichtung rechnerisch jährlich 600 (!) Besuche bei Kindern und Jugendlichen. Überdies ist der/die Vormund:in persönlich verpflichtet, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern (§ 1788 Nr.1 iVm § 1795 Abs.1 BGB), das Kind bei Entscheidungen zu beteiligen (§ 1788 Nr.5 iVm § 1790 Abs.2 BGB), sich mit den Pflegeeltern oder Betreuer:innen einer Einrichtung abzustimmen (§§ 1796, 1792 Abs.3 BGB), die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern einzubeziehen (§ 1790 Abs.2 S.4 BGB) und Angehörige und Vertrauenspersonen des Kindes zu informieren (§ 1790 Abs.4 BGB). Hinzu treten die Vertretungsaufgaben bspw. vor Gericht, in der KiTa, Schule, bei der Durchsetzung von Unterhalt oder Sozialleistungen wie Hilfen zur Erziehung oder Opferentschädigung.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat bereits in 2021 festgehalten, dass er „*möglichst niedrige Fallzahlen im Interesse einer qualitativ hochwertigen Vormundschaft für geboten*“ halte. Dabei hat der Ausschuss darauf verwiesen, dass die Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Tätigkeit als Vormundschaftsverein teilweise Vorgaben zur Fallzahl enthalten, die bei 30 (in Bayern) oder durchschnittlich 35 (in Nordrhein-Westfalen) liegen ([BT-Drs. 19/2787](#), 19).

Wer eigene Kinder hat, wird wissen, wie viele Themen, Fragen und Aufgaben damit schon für Eltern verbunden sind. Die Vorstellung, solche Aufgaben für 50 Kinder zu übernehmen, vermittelt ein erstes Bild davon, was diese Fallzahl bedeutet. Jedoch ist die Beteiligung von Kindern mit schwieriger Vorgeschichte und besonderen Problemlagen oft eine Herausforderung und die Verwaltungs- und Vertretungsaufgaben nehmen nicht selten einen viel größeren Umfang an als bei eigenen Kindern.

Viele Jugendämter haben daher inzwischen Festlegungen auf deutlich niedrigere Fallzahlen in der Vormundschaft getroffen. Allerdings variieren diese Zahlen zwischen 25 und mehr als 40. Aus unterschiedlichsten Gründen haben zudem viele weitere Jugendämter in Deutschland keine Festlegung einer Fallzahl unterhalb der gesetzlichen Maximalgrenze getroffen und behandeln die Fallzahl 50 als Regelfall, die zudem bei Personalausfällen und bei hohen Zuwächsen von Vormundschaften/Pflegschaften bei ansteigenden Zahlen von Kindeswohlgefährdungen oder ankommenden unbegleiteten Minderjährigen sehr oft überschritten wird.

**Eine einheitliche Fallzahlobergrenze von 30 kann dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche in Deutschland –unabhängig von ihrem Wohnort– nach einem Sorgerechtsentzug auf Unterstützung und Vertretung ihrer Vormundin oder ihres Vormunds verlassen können.**

### 2.3 Planung ermöglichen: Vormundschaft als Jugendhilfeplanungsaufgabe berücksichtigen

**Das Bundesforum fordert, die vier Formen der Vormundschaft und Pflegschaft in die Aufgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII aufzunehmen.**

In § 79 SGB VIII ist vorgesehen, „dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und

ausreichend zur Verfügung stehen“ und wird explizit erwähnt, dass „hierzu [...] insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen“ zählen. Jedoch fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage für die entsprechende Planung. Vorgeschlagen wird daher, die Planung einer ausreichenden Struktur für das Vorhalten aller vier Vormundschaftsformen vor Ort in den Katalog der Aufgaben der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) aufzunehmen.

## 2.4 Kontinuität sichern: Gesetzlich erzwungene personelle Diskontinuität in der Vormundschaft beenden!

**Das Bundesforum fordert, personelle Kontinuität der Amtsvormundschaft auch bei einem Aufenthaltswechsel des Kindes zu ermöglichen, wenn Wille und Wohl des Kindes dafür sprechen (§ 87c SGB VIII).**

Seit langem wird die Norm zur örtlichen Zuständigkeit (§ 87 c SGB VIII) der Amtsvormundschaft daher kritisiert (vgl. etwa BR-Drs. 564/20, 87f; Lange 2021, Das Jugendamt 2021, 122). Eine künftige Fassung der Vorschrift muss es ermöglichen, bei der Feststellung der Zuständigkeit des Jugendamts für die Vormundschaft den Willen und die Interessen des Kindes – neben seinem Lebensmittelpunkt - zu berücksichtigen.

§ 87c Abs. 3 SGB VIII gibt **zwingend** die Beantragung des Wechsels der Amtsvormundschaft vor, wenn das Kind oder Jugendliche in einen anderen Jugendamtsbezirk verzieht, - unabhängig von seinem Willen, Wohl, Alter und auch unabhängig von der tatsächlichen Entfernung zum bisherigen Jugendamt: „[...] Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, **hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen**“. Diese Vorschrift kann bspw. bedeuten, dass

- ein Kind in einer Krise nicht nur seine Bezugspersonen im Alltag verliert, sondern zugleich die Person des Vormunds mehrfach wechselt. Denn es kommt nicht selten vor, dass ein Kind in einer Krise mehrfach seinen Aufenthaltsort wechseln muss und dabei Jugendamtsbezirke überschritten werden (bspw., wenn das Kind nach der Herausnahme aus einer Pflegefamilie mehrere Stationen durchläuft).
- ein Siebzehnjähriger, der aus Ausbildungsgründen die Stadt oder sogar das Bundesland wechselt, für die letzten Monate der Vormundschaft einen neuen Vormund bekommt, obwohl der Aufbau einer Vertrauensbeziehung nicht mehr gelingen kann;
- ein Jugendlicher, der aus schulischen Gründen in den nahegelegenen Bezirk einer Großstadt oder über die nahegelegene Landesgrenze wechselt, seine ihn langjährig unterstützende Vormundin verliert oder
- die gesetzlich erwünschte Übernahme von Vormundschaften für Geschwisterkinder durch dieselbe Person (§ 1775 Abs.2 BGB) verunmöglicht wird.

Es liegen bislang zwei Vorschläge vor, die dem Spannungsverhältnis zwischen Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnissen des Kindes oder der oder dem Jugendlichen einerseits, Machbarkeits- und Effektivitätsaspekten bei den Mitarbeiter:innen der Behörde andererseits Rechnung tragen:

- a. Ein Entlassungsantrag könnte unter bestimmten Voraussetzungen in das Ermessen des Jugendamts gestellt werden. Statt der Formulierung „hat das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung zu stellen“ könnte es etwa heißen „soll das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung stellen, es sei denn Gesichtspunkte des Kindeswohls stehen dem entgegen“. Dabei sollte auch im Gesetzestext verankert werden, dass der junge Mensch im Jugendamt zu dieser Frage angehört wird.
- b. Ein anderer Weg bestünde darin, dass das Jugendamt beim Familiengericht einen „Überprüfungsantrag“ stellt, bei dem es explizit Aufgabe des Familiengerichts wäre, Aspekte des Kindeswohls gegenüber der räumlichen Nähe zur Behörde abzuwägen. Die Formulierung könnte lauten: „Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Überprüfung seiner Entlassung nach

Maßgabe des § 1804 Abs. 3 Satz 1 BGB.“

Notwendige Anpassungen im BGB sind zu prüfen.

## 2.5 Pflichtaufgaben der Vormundschaftsvereine finanzieren

**Das Bundesforum fordert, die im SGB VIII geforderte Querschnittsaufgaben der Vormundschaftsvereine ausreichend zu finanzieren.**

In § 54 SGB VIII ist als Grundlage für die Anerkennung eines Vereins als Vormundschaftsverein festgelegt, dass „er sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät“. Diese Querschnittsaufgabe ist mit der Vormundschaftsrechtsreform umso wichtiger geworden, deren Finanzierung ist jedoch bisher nicht vorgesehen. Die Vereine können dieser Aufgabe aber nur mit ausreichender Finanzierung qualifiziert nachkommen. Im Betreuungsrecht wurde das anerkannt und für die Finanzierung von Querschnittsaufgaben mit dem § 17 BTOG eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen.

Das SGB VIII legt mit den §§ 74, 77 Grundlagen für die Finanzierung freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Vormundschaftsvereine freier Träger sollten hier künftig einbezogen werden (vgl. zur Finanzierung der Vormundschaftsvereine auch Abschnitt 3.1)

## 2.6 Statistik verbessern: Grundlagen für die Qualitätsentwicklung der Vormundschaft schaffen

**Das Bundesforum setzt sich dafür ein, verlässliche Grundlagen in der Statistik für die Weiterentwicklung der Vormundschaften zu schaffen (§ 99 SGB VIII).**

Es sind wohl über kaum eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe so wenig grundlegende Erkenntnisse vorhanden, wie über die Vormundschaft/Pflegschaft, die anstelle der Eltern Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernimmt. Das betrifft sowohl den Bereich der Forschung als auch die im SGB VIII verankerten, unzureichenden Vorgaben in der Statistik ([Froncek/Pothmann 2021](#)).

In der Statistik fehlen Zahlen zur Vereins-, ehrenamtlichen und beruflichen Vormundschaft vollkommen. Es werden nach § 99 Abs. 4 SGB VIII ausschließlich Zahlen zur gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft und –pflegschaft erhoben: „Erhebungsmerkmal [...] ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 1. gesetzlicher Amtsvormundschaft, 2. bestellter Amtsvormundschaft, 3. bestellter Amtspflegschaft sowie [4. Beistandschaft]“.

Die fehlenden Zahlen zu drei Formen der Vormundschaft sind umso kritischer zu betrachten als die Vormundschaftsrechtsreform explizit darauf abzielt, diese Formen der Vormundschaft und insbesondere die ehrenamtliche Vormundschaft neben der zahlenmäßig dominanten Amtsvormundschaft zu stärken, um eine persönliche vormundschaftliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Über die schlichte Anzahl der Amtsvormundschaften und Pflegschaften hinaus wird in der Statistik bisher lediglich nach Geschlecht des jungen Menschen sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit differenziert.

Um auf Grundlage der Statistik Aussagen über Struktur und Verlauf von Vormundschaften/Pflegschaften treffen zu können, sollten zukünftig mindestens die folgenden Aspekte erhoben werden:

- Hintergrund der Anordnung von Vormundschaft (Sorgerechtsentzug / Flucht des Minderjährigen ohne seine Eltern / Tod der Eltern)
- Form der Vormundschaft zu Beginn und bei Wechsel des/der Vormund:in
- Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft durch Verwandte oder Pflegeeltern
- Alter des jungen Menschen zu Beginn der Vormundschaft/Pflegschaft
- Vorliegende Behinderungen und Einschränkungen des jungen Menschen

- Lebenssituation des jungen Menschen zu Beginn der Vormundschaft (bei den Eltern / in einer Pflegefamilie / in einer Einrichtung / auf der Straße ...)
- Bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft: Zeitpunkt und bei Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern Alter des Kindes.

**Das Bundesforum schlägt vor, dass Vorschläge zur Vervollständigung dieser Gesichtspunkte und die Neuformulierung der Vorschrift von einer Expert:innengruppe ausgearbeitet werden sollten.**

### 3. Zusammenspiel der Vormundschaftsformen strukturell sichern

Die Vormundschaftsrechtsreform äußert in ihrer Begründung mehrfach, dass die nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft und das Zusammenspiel aller vier Formen gestärkt werden sollen. Konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung der Vereine und der beruflichen Vormundschaft sollten getroffen werden, um dies auch strukturell zu sichern und nicht bei einem Appell zu belassen.

#### 3.1 Stärkung der Vormundschaftsvereine: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung und Ermöglichung der Vereinsbestellung

**Das Bundesforum fordert, die Bestellung des Vereins – analog zur Bestellung des Jugendamts – wieder zu ermöglichen und § 1774 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend zu ändern.**

**Das Bundesforum fordert Regelungen zur auskömmlichen Finanzierung der Vormundschaftsvereine.**

Die Vormundschaftsvereine wurden mit der Reform entgegen der expliziten Absicht durch Zementierung der „persönlich bestellten Vereinsvormundschaft“ (§ 1774 BGB) und durch weiterhin mangelnde Finanzierungssicherheit (anders als in der Betreuungsrechtsreform) geschwächt. Das steht auch dem Subsidiaritätsprinzip entgegen.

Die Vereine haben durch Einbettung der Vormundschaften in eine Infrastruktur das Potenzial systematischer Qualitätsentwicklung und können im positiven Wettbewerb auch Impulse für Entwicklungen in Jugendämtern geben. Zudem sind sie wichtiges Instrument zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft (s. Abschnitt 2.5). Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. versteht die Gewährleistung und den Ausbau der vier Formen der Vormundschaft (ehrenamtliche, Vereins-, Berufs- und Amtsvormundschaft) daher ausdrücklich als wichtigen Baustein zur Sicherung der Qualität im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften.

Vereine haben lange Erfahrungen mit der Arbeit mit Ehrenamtlichen. Eine Stabilisierung der Finanzierung der Vereine bietet daher auch die Möglichkeit, ehrenamtliche Einzelvormund:innen verstärkt zu gewinnen, zu schulen und zu beraten. Darunter fallen besonders bürgerschaftlich-engagierte Personen, aber auch die Pflegeeltern der betroffenen jungen Menschen. Statt dass Vereine sich diesem Bereich vermehrt zuwenden (eine gewisse Ausnahme bildete ab 2014 der Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) ziehen sie sich jedoch wegen organisatorischer Probleme und mangelnder Finanzierungsgrundlagen vermehrt aus der Vormundschaft zurück.

Im Falle der Amtsvormundschaft wird das Jugendamt zum Vormund bestellt und überträgt sie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter. Anders im Fall des Vereins, in dem ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom Familiengericht persönlich zum Vormund bestellt wird, was zu vielfältigen Problemen bei Versicherungen der Mitarbeiter:innen, Vertretungsfällen und bei Personalwechseln führt.

Finanzierungssicherheit für die Aufgabenerfüllung der Vereine kann nicht über eine Gleichstellung der Vereinsvormundschaft mit einem beruflichen Einzelvormund im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) gelingen. Vielmehr braucht es eine Berücksichtigung des großen Vorteils der Vereinsvormundschaft, nämlich ihrer professionellen Infrastruktur. Diese ermöglicht insbesondere in komplexen Fällen eine qualifizierte – und zudem gegenüber der leistungsgewährenden Behörde Jugendamt unabhängige – Führung der Vormundschaft.

Während zudem im Bereich der Betreuung die Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine bspw. in der Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuung ein wichtiges Thema waren (BT-Drs.,121ff) und mit § 17 BtOG eine Rechtsgrundlage für deren Finanzierung geschaffen wurde, wurde dieses Thema im Hinblick auf Vormundschaften für minderjährige junge Menschen bisher ausgeblendet. Daher fordert das Bundesforum, eine geeignete gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Vereinsvormundschaft zu schaffen. Zudem sollte die Bestellung des Vereins zum Vormund (analog zum Jugendamt) durch Änderung des § 1774 Abs.1 Nr. 3 wieder ermöglicht werden. Im Bereich der Betreuung ist diese Möglichkeit vorgesehen.

### 3.2 Stärkung der beruflichen Einzelvormundschaft

Neben der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft, die durch die Vormundschaftsrechtsreform in den Fokus gerückt wurde, gilt es auch, die berufliche Einzelvormundschaft zu stärken. Nicht überall und nicht für alle Fälle, in denen eine Einzelvormundschaft für den jungen Menschen das Richtige ist, steht eine ehrenamtliche Person zur Verfügung. Und in manchen Fällen ist die berufliche Einzelvormund:in aufgrund ihrer Erfahrung für einen bestimmten jungen Menschen besonders geeignet. Bei der Umsetzung der Förderung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaften in den Jugendämtern sollten daher auch die beruflichen Einzelvormundschaften einbezogen werden. Bisher wird die Berufsvormundschaft in Deutschland nur an einzelnen Orten systematisch in die Überlegungen zur Zusammenarbeit der Vormundschaftsformen einbezogen. In diesen Fällen wurden jedoch sehr gute Erfahrungen gemacht.

Zugleich erreichen das Bundesforum zunehmend Berichte aus der Praxis, nach der sich engagierte Personen, die als Berufsvormund tätig waren, aus diesem Bereich zurückziehen, weil die Anforderungen an die Abrechnung und Nachweiserbringung sehr hoch sind, von der Rechtspflege mitunter zahllose Nachfragen gestellt werden und die Vergütung häufig mit großer Verspätung eintrifft. Bis Ende 2024 steht die Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 Artikel 3 (VBVG) an. Dabei sollten die Vormundschaften für minderjährige junge Menschen ebenso in den Fokus genommen werden wie die Betreuungen. Während im Bereich der Betreuungen im Vorfeld der damaligen Gesetzgebung umfangreiche Untersuchungen zur Qualität und Vergütung stattfanden (Vatta u.a. 2018: Qualität in der rechtlichen Betreuung, hrsg. vom BMJ) hat im Bereich der Vormundschaften für junge Menschen noch nicht einmal eine Umfrage stattgefunden. Um die berufliche Einzelvormundschaft zu stärken, sollten jedoch Informationen erhoben werden, auf deren Grundlage die Struktur der Finanzierung auch der Berufsvormundschaften nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) überdacht werden muss. Die Bewertungskriterien des VBVG sowie die Höhe der Stundensätze müssen im Hinblick auf die anspruchsvolle Tätigkeit der Vormund:innen angepasst werden. Zum anderen sollte im SGB VIII klargestellt werden, dass in § 79 SGB VIII, der das Jugendamt verpflichtet, für eine ausreichende Ausstattung der Vormundschaft/Pflegschaft zu sorgen nicht nur die Amtsvormundschaft, sondern alle Formen der Vormundschaft gemeint sind, - einschließlich der beruflichen Einzelvormundschaft (s. Abschnitt 2.6)

## 4. Die qualitätsvolle Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft durch bundeszentrale Infrastruktur sichern!

**Das Bundesforum fordert eine verlässliche Basisfinanzierung, die den Transfer zwischen Bundesgesetzgeber und Praxis der Vormundschaft sichert.**

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. macht bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf aufmerksam, dass die Umsetzung einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft neben gesetzlichen Vorschriften auch die Entwicklung und Verbreitung [fachlicher Qualitätskriterien für die Aufgabenwahrnehmung](#) und damit die Unterstützung der Praxis sowie Rückmeldungen an den Gesetzgeber zur Voraussetzung hat.



Die Vormundschaftsrechtsreform hat wichtige, positive Impulse gesetzt, wie bspw. die Einführung der Rechte der Kinder, die Stärkung der Personensorge des Vormunds und die Aufwertung des Kooperationsgedankens. Eine nachhaltige Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben begegnet jedoch erheblichen Herausforderungen, die fachliche Begleitung, Unterstützung und Vernetzung der Praxis auf Bundesebene erfordern, wenn eine verlässliche Qualität in der Aufgabenwahrnehmung angestrebt wird.

Dafür braucht es eine zentrale bundesweite Infrastruktur und bundesweite Vernetzung aller vier Vormundschaftsformen wie sie mit dem **Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V.** geschaffen wurde. Das Bundesforum hat in den letzten Jahren eine einzigartige Vernetzungs- und Qualifizierungsarbeit für die Vormundschaft in der Kinder- und Jugendhilfe geleistet – in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit jungen Menschen, erzieherischen Hilfen, Sozialen Diensten und Familiengerichtbarkeit! Die Vormundschaft ist zentraler Teil der Kinder- und Jugendhilfe; eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung – wie das Bundesforum sie fördert – **liegt im gesamtstaatlichen Interesse**.

Dafür ist das Bundesforum jedoch auf eine verlässliche Bundesfinanzierung angewiesen, die in der Höhe überschaubar ist und sich derzeit im Bereich von 150.000 Euro im Jahr bewegt. Die gegenwärtigen, jeweils nur über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren konzipierten, projektbezogenen Zuschüsse, die immer wieder in Frage gestellt werden, bedeuten, dass eine Konzentration auf fachliche Aufgaben und Beratung erschwert wird. Die mit dieser Unsicherheit einhergehenden Personalwechsel der ohnehin sehr knapp ausgestatteten Koordinierungsstelle gefährden ihrerseits den Aufbau eines zuverlässigen Wissensbestands und die Bereitstellung zuverlässiger Beratung und Unterstützung der Praxis.